

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **Fachkraft für Hafenlogistik¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1. BBP 1: Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 5)

- ☐ a) Einrichtung von Häfen erläutern; Organisation, Funktion und Bedeutung des Hafens als Faktoren im gesamtwirtschaftlichen Prozess unterscheiden
- ☐ b) Funktionen des Ausbildungsbetriebes im logistischen Prozess mit vor- und nachgeschalteten Dienstleistungen unterscheiden
- ☐ c) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken
- ☐ d) Vernetzung logistischer Funktionen berücksichtigen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen beitragen
- ☐ e) Abweichungen in logistischen Prozessen feststellen und Maßnahmen durchführen und veranlassen
- ☐ f) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Bereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen

2. BBP 2: Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)

- ☐ a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen
- ☐ b) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher, rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und terminlicher Vorgaben planen
- ☐ c) Einsatz von Arbeits- und Fördermitteln unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten planen, Arbeitsmittel handhaben, Fördermittel einsetzen
- ☐ d) Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen
- ☐ e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Ergebnisse abstimmen und auswerten
- ☐ f) Arbeitsabläufe mit vorausgehenden und nachfolgenden Bereichen abstimmen, Fachausdrücke, auch fremdsprachige, anwenden
- ☐ g) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Vernetzung nutzen; Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern
- ☐ h) Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 213, 330)

- ☐ i) fremdsprachige Formulare bearbeiten, fremdsprachlich kommunizieren
- ☐ j) Auswirkungen von Informationen, Kommunikation, Kooperation sowie des eigenen Verhaltens auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten

3. BBP 3: Güterkontrolle und werterhaltende Maßnahmen (§ 4 Nr. 7)

- ☐ a) handels- und betriebspezifische Vorschriften bei Probenahme, Verwiegung und Vermessung güterspezifisch anwenden
- ☐ b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zur Probenahme, Verwiegung, Markierung, Vermessung und Behandlung auswählen und anwenden
- ☐ c) Güter auf Quantität, Qualität, Identität und Beschaffenheit kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ d) Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbeseitigung veranlassen und durchführen
- ☐ e) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen

4. BBP 4: Lagerung und Bearbeitung von Gütern (§ 4 Nr. 8)

- ☐ a) Güter sortieren, Lagereinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten
- ☐ b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern
- ☐ c) warenspezifische Eigenschaften bei der Lagerung von Gütern beachten, Mängel erkennen, dokumentieren, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen und durchführen
- ☐ d) Lagerbestände kontrollieren und dokumentieren
- ☐ e) rechtliche Bedeutung von Lagerdokumenten, insbesondere bei der Ein- und Auslagerung, beachten
- ☐ f) Kundenaufträge zur Güterbearbeitung durchführen

5. BBP 5: Ladungsplanung, Umschlag von Gütern (§ 4 Nr. 9)

- ☐ a) Gewichte und Raumbedarf von Gütern ermitteln
- ☐ b) Güter für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen
- ☐ c) bereitgestellte Güter auf Vollständigkeit und Beschaffenheit prüfen, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ d) Stau- und Beladepläne erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung von Gütereigenschaften, Gewichtsverteilung und Tragfähigkeit sowie von Ladevorschriften
- ☐ e) Güter entsprechend den Plänen und den rechtlichen Bestimmungen umschlagen
- ☐ f) Ladungssicherungsmittel auswählen, Ladung sichern, Verschlussvorschriften anwenden

6. BBP 6: Container (§ 4 Nr. 10)

- ☐ a) Containerarten, -beschriftungen und -kennzeichnungen unterscheiden
- ☐ b) Containerinspektionen durchführen, Mängel erkennen, bewerten und Ergebnisse dokumentieren
- ☐ c) Container für die Verladung auswählen und für die Aufnahme von Gütern vorbereiten
- ☐ d) Ladungen in Containern stauen

- ☐ e) Ladungssicherungs- und Arbeitsmittel für die Containerbeladung festlegen, bereitstellen und einsetzen
- ☐ f) Container siegeln
- ☐ g) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten auf Containerterminals berücksichtigen
- ☐ h) Containerstaupläne anwenden

7. BBP 7: Umschlags- und Versandpapiere (§ 4 Nr. 11)

- ☐ a) Anlieferungs-, Auslieferungs- und Begleitpapiere unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen
- ☐ b) Dokumente unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der am Fachgeschäft Beteiligten bearbeiten und weiterleiten
- ☐ c) Anträge für die Handhabung und Behandlung von Gütern bearbeiten
- ☐ d) Aufgaben der Zollverwaltung darstellen, Verfahren der Zollverwaltung unterscheiden, insbesondere Versand- und Zolllagerverfahren
- ☐ e) Anlieferungs-, Auslieferungs- und Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen
- ☐ f) Listen, insbesondere Lade- und Containerlisten sowie Listen über spezielle Güter, erstellen
- ☐ g) Versand- und Begleitpapiere bearbeiten; außenwirtschaftliche Vorschriften beachten

8. BBP 8: Umgang mit Gefahrgut (§ 4 Nr. 12)

- ☐ a) Gefahren durch Gefahrgut und Gefahrstoff entsprechend den Kennzeichnungen bewerten und beachten
- ☐ b) Bestimmungen des Gefahrgutrechts anwenden
- ☐ c) Gefahrgut kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren
- ☐ d) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung veranlassen und durchführen
- ☐ e) Gefahrgut verladen und sichern; Packstücke kennzeichnen, Beförderungsmittel plakatieren
- ☐ f) rechtliche Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut anwenden

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in